



Oktober 2022

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

Anhebung des Mindestlohns sowie der Obergrenzen für Mini- und Midijobs zum 01.10.2022

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30.06.2022 ist das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ (sog. Mindestlohnerhöhungsgesetz) in Kraft getreten. Nach Angabe der Bundesregierung profitieren ca. 22 % aller abhängig Beschäftigten von dieser Erhöhung. Gleichzeitig mit dem Mindestlohn steigen auch die Obergrenzen für Mini- und Midijobs. Die Regelungen im Einzelnen:

Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 01.10.2022 **von 10,45 Euro auf 12 Euro brutto je Stunde gestiegen**. Er bleibt im gesamten Jahr 2023 unverändert und kann frühestens zum 01.01.2024 erneut angepasst werden.

Entgeltgrenze für Minijobs

Zum 01.10.2022 wurde ebenfalls die Obergrenze für Minijobs **von 450 Euro auf 520 Euro monatlich** erhöht. Darüber hinaus wird sie zukünftig dynamisch ausgestaltet und damit automatisch an die Mindestlohnentwicklung angepasst. Bei Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden auf Mindestlohnbasis wird die genannte Minijobgrenze dann nicht überschritten.

Entgeltgrenze für Midijobs

Die Obergrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (auch oft als „Gleitzone“ oder „Midijob“ bezeichnet - Verdienst oberhalb der Obergrenze für Minijobs) wurde ebenfalls zum 01.10.2022 **von 1.300 Euro auf 1.600 Euro monatlich** angehoben. Zusätzlich wurden die Beschäftigten innerhalb der Gleitzone weiter entlastet. Der Belastungssprung beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige „Midi“-Beschäftigung wurde geglättet. Damit sollen Anreize geschaffen werden, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein. Der Arbeitgeberbeitrag wurde oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Hierdurch ist die Belastung der Arbeitgeber zunächst höher als bisher. Für Beschäftigte, die am 30.09.2022 Midijobber:innen mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt bis 520 Euro monatlich waren, gelten Bestandsschutzregelungen.

Haben Sie hierzu Fragen, wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Berater von AXA.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN